



Magdeburg, den 17. März 2020

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);

Befristete allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot für den Transport von Artikeln des Trockensortiments zur Sicherstellung der Warenverfügbarkeit im Einzelhandel nach §§ 30 Absatz 3, 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 StVO und vom Samstagsfahrverbot nach § 4 Absatz 1 der Ferienreiseverordnung in Sachsen-Anhalt

Zur Sicherstellung der Warenverfügbarkeit aufgrund der zunehmenden Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) und dem damit verbundenen stärkeren Verkauf von haltbaren Lebensmitteln, Hygieneartikeln und medizinischen Produkten wird ab sofort für die Beförderung von Lebensmitteln, Hygieneartikeln und medizinischen Produkten einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Leerfahrten jederzeit widerruflich festgelegt, dass,

1. befristet **bis zum 31. August 2020** keine Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 StVO für das Sonn- und Feiertagsfahrverbot (§ 30 Absatz 3 StVO) und
2. keine Ausnahmegenehmigungen für das Fahrverbot an den Samstagen vom **1. Juli bis 31. August 2020** nach § 4 Absatz 1 der Ferienreiseverordnung erforderlich sind.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonntags- und die Feiertagsruhe, die Wohnbevölkerung und die Umwelt nur bei notwendigen Fahrten Gebrauch gemacht werden. Gleiches gilt hinsichtlich der Ferienreisestrecken auf Autobahnen während der Hauptreisezeit an Samstagen.
2. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmen vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot sowie vom Samstagsfahrverbot während der Hauptreisezeit unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und unter Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.
3. Alle weiteren Vorschriften der StVO sowie die einschlägigen Bestimmungen der StVZO sind einzuhalten. Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist unbedingt nachzukommen.
4. In einem schriftlichen Fahrauftrag sind das amtliche Kennzeichen sowie Transportquelle und Transportziel auszuweisen. Die für den betreffenden Transport zu verladenden Güter sind einzeln und genau aufzuführen.

Soweit bei Beförderungen in andere Länder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, muss diese dort eingeholt werden.